

# Bekanntmachung

---

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 gemäß § 27 Abs. 3 GrStG (Grundsteuergesetz) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen	- für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke	
	Grundsteuer A	320 v. H.
	- für die anderen Grundstücke	
	Grundsteuer B	200 v. H.

der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

---

### Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen, die kein Mandat zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2026 – wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt – zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar 2026, 15. Mai 2026, 15. August 2026 und 15. November 2026 zu entrichten. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 01. Juli 2026 zu entrichten.

Konten der Gemeindekasse:

Raiffeisenbank Hirschau, IBAN: DE44 7606 9486 0000 4105 78

Sparkasse Amberg-Sulzbach, IBAN: DE27 7525 0000 0190 0575 39

---

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung entweder Widerspruch eingelegt oder unmittelbar Klage erhoben werden.

*Wenn Widerspruch eingelegt wird:*

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Freudenberg in 92272 Freudenberg, Hammermühle 1, einzulegen.

*Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:*

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.